



## Satzung der Interessengemeinschaft kleiner und mittlerer Genossenschaftsbanken e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **1. Name und Rechtsform**

#### **1.1 Name**

Der Verein führt den Namen:

"Interessengemeinschaft kleiner und mittlerer Genossenschaftsbanken e.V.",  
nachfolgend "IG" genannt.

#### **1.2 Rechtsform**

Er wird die Rechtsform des Vereines (§ 21 BGB) gewählt.

### **2. Sitz und Geschäftsjahr**

#### **2.1 Sitz**

Die IG hat ihren Sitz unter folgender Anschrift: Heurichstraße 5, 98630 Römhild.

Ein Sitzwechsel kann durch den Vorstand (75 % der Stimmen) beschlossen werden.

#### **2.2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **3. Vereinszweck: Ziele und Aufgaben**

#### **3.1 Die Ziele der IG sind**

- Existenzen von kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken sichern
- Interessen von kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken vertreten
- Zusammenhalt sowohl in der Gemeinschaft der IG als auch im genossenschaftlichen Verbund stärken



### **3.2 Aufgaben**

Die IG ergreift alle notwendigen Initiativen, um ihre Ziele zu fördern und zu erreichen.

### **3.3 Selbstlosigkeit; Finanzierung**

Die IG ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und ist ausdrücklich nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel aus dem Beitragsaufkommen (Mitgliedsbeiträge) werden nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen zur Deckung der Kosten von satzungsgemäßen Aufgaben verwendet

Die Mitgliedsbeiträge dienen dazu, die Aufwendungen der IG zu decken.

### **3.4 Regionale Gliederung**

Um alle Regionen Deutschlands angemessen zu vertreten, wird das Bundesgebiet in verschiedene Regionalgebiete aufgeteilt. Die Gliederung der Regionalgebiete ergibt sich aus einer Anlage zur Satzung (Anlage 1: Struktur der Regionalgebiete). Bei Bedarf kann die Aufteilung der Regionalgebiete durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit angepasst werden – auf eine ausgewogene Vertretung aller Regionen ist hierbei zu achten.

## **4. Mitgliedschaft**

### **4.1 Erwerb der Mitgliedschaft; Durchführung**

Mitglieder können nur Genossenschaftsbanken mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden.

Den Beitritt beantragen kann jede Genossenschaftsbank durch einfache Erklärung.

Mitglied kann sein, wer die Interessen und Ziele der IG vertritt und sich darin wiederfindet. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Ziele des Vereins anzuerkennen und diese zu fördern. Vertreter der Mitglieder können nur deren geschäftsführende Vorstandsmitglieder sein. Dies gilt auch bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte.

Die Mitgliedschaft wird unter Verwendung des Beitrittsformulars der IG durch Beitrittserklärung, gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Mitgliedschaft.

Die Annahmeerklärung (ausreichend in Textform) erfolgt durch den Bundessprecher oder dessen Vertreter. (Ziffer 6.8. dieser Satzung).

Die Mitglieder werden in eine Mitgliederliste eingetragen.



#### **4.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss (Ziffer 4.3.) beendet.

Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist an die Geschäftsstelle (Ziffer 8) zu senden. Der Austritt muss spätestens zum 30.11. eines Jahres erklärt werden, um die Mitgliedschaft zum 31.12. dieses Jahres zu beenden.

#### **4.3 Ausschluss Mitglieder**

Sofern ein Mitglied gegen die Ziele und Aufgaben (Ziffer 3.1.) der IG arbeitet oder aber den Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht leistet, kann durch Beschluss des Vorstandes (75 % der Stimmen) der Ausschluss erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **4.4 Rechte**

Jedes Mitglied hat das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung: Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **4.5 Pflichten**

Die Mitglieder identifizieren sich mit den Zielen und Aufgaben der IG. Jedes Mitglied hat zur Finanzierung der Interessenvertretung der IG durch seinen Mitgliedsbeitrag beizutragen (Ziffer 4.6).

#### **4.6 Mitgliedsbeitrag**

Zur Durchführung der Aufgaben und Durchsetzung der Ziele entstehenden Aufwendungen sind die Mitglieder verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Als Berechnungsbasis der Beitragserhebung wird die jeweilige Bilanzsumme der Mitglieder zugrunde gelegt. Der Beitrag basiert auf je eine Mio. Euro Bilanzsumme des letzten festgestellten Jahresabschlusses. (Quelle: Veröffentlichung BVR)

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich – im ersten Quartal des Jahres im Voraus - erhoben.

Bei Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres wird im Eintrittsjahr nur 50 % des regulären Beitrages erhoben. Dieser wird bei Eintritt fällig.

## **5. Organe**

Die Organe der IG sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

## **6. Vorstand**

### **6.1 Aufgaben**

Der Vorstand erarbeitet aus seinen Kenntnissen der aktuellen Entwicklungen für kleine und mittlere Genossenschaftsbanken die aktuellen Handlungsfelder für die IG. Er priorisiert diese Themen nach



Dringlichkeit und beschließt die grundsätzliche Vorgehensweise zu den jeweiligen Themen. Er sucht den Kontakt mit den entsprechenden Ansprechpartnern im Finanzverbund bzw. bei Bedarf auch außerhalb. Hierbei wird der Vorstand von der Geschäftsstelle (Ziffer 8) unterstützt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der IG. Dabei erfüllt er folgende Aufgaben:

- Verfolgung der Ziele der IG
- Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses, sowie des Jahresberichtes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Repräsentative Vertretung der IG nach außen
- Vorbereitung der Beitragsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, zur genaueren Definition der Aufgaben bzw. zur Erfüllung seiner Aufgaben grundsätzlich, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen. Bei gleicher Stimmzahl ist der jeweilige Antrag abgelehnt

Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsordnung zu beschließen, sowie notwendige Beschlüsse zur Organisation und Ausstattung der Geschäftsstelle (Ziffer 8) zu fassen. Er ist berechtigt, Dritte (z.B. Steuerberater, etc.) mit vorbereitenden Arbeiten zu beauftragen. Über Beschlüsse des Vorstandes sowie über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung erfolgen. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation (z.B. Videokonferenzen) durchgeführte Vorstandssitzungen samt Beschlussfassungen sind ergänzend oder ersetzend zulässig. Die Durchführung als gemischte (hybride) Versammlungen ist ausdrücklich möglich. Die Art der Durchführung ist in der Einladung, mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, bekanntzugeben.

Beschlüsse sind wirksam gefasst, wenn mindestens 50 % der Vorstände an der Beschlussfassung beteiligt waren.

## **6.2 Aufwandsentschädigung**

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Tätigkeiten für die IG keinerlei Entgelt. Die Mitglieder, aus deren Reihe ein Vorstandsmitglied gestellt wird, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese dient in erster Linie als Ersatz für Sachaufwendungen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Vorstand beschlossen (einfache Mehrheit).

Alle Vorstände erhalten im Rahmen Ihrer Tätigkeit Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten in Höhe der steuerlichen Regelungen, gegen Einzelnachweis, erstattet.

## **6.3 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus durch in den Regionalgebieten (Anlage 1 dieser Satzung) gewählten (Ziffer 6.6.) und den kooptierten (Ziffer 6.7.) Mitgliedern.



#### **6.4. Voraussetzungen**

Vorstand kann nur sein, wer Bankvorstand des Mitgliedes ist.

Mit Ausscheiden aus dem Vorstand des Mitgliedes scheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand des Vereins aus. Durch den Bundessprecher (Ziffer 6.8.), bzw. im Falle des Ausscheidens des Bundessprechers durch dessen Stellvertreter (Ziffer 6.9.), sind innerhalb von drei Monaten unter Anwendung der Vorgaben der Ziffer 6.6.1. Neuwahlen durchzuführen. Bis zum Abschluss der Wahlen bleibt die Position unbesetzt.

Für den Fall, dass das Vereinsmitglied, das einen Regionalvertreter stellt, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dem Regionalverband (Anlage 1) ausscheidet, für den der Regionalvertreter gewählt worden ist, endet mit sofortiger Wirkung auch die Amtszeit des Regionalvertreters. Der Posten ist durch Neuwahlen zu besetzen. Bis zur Wahl wird der Posten nicht besetzt. Soweit die Position des Bundessprechers betroffen ist, übernehmen die stellvertretenden Bundessprecher die Aufgaben des Bundessprechers. Ist die Position eines stellvertretenden Bundessprechers betroffen, übernehmen die weiteren stellvertretenden Bundessprecher oder ein durch den Vorstand zu bestimmender Regionalvertreter kommissarisch bis zur Wahl zusätzlich dessen Aufgaben.

#### **6.5. Amtszeiten**

Alle Vorstandsmitglieder (Ziffer 6.6. und 6.7.) werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.

Zur Berechnung der Amtszeit ist auf den nächsten Monat abzustellen, der auf den Zeitpunkt der Wahl folgt. Dies ist rechnerisch der erste Monat der Amtszeit. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig.

Für den Fall, dass im Rahmen der Wahl eines Vorstandes (Ziffer 6.6.1) kein Bewerber die notwendige Mehrheit erhält oder kein Bewerber für den ersten Wahldurchgang gefunden werden kann, bleibt der bisher gewählte Regionalvertreter kommissarisch im Amt. Dies gilt so lange, bis ein neuer Vorstand für den betroffenen Regionalbereich gewählt worden ist. Durch den Bundessprecher bzw. dessen Stellvertreter ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Ablauf einer angemessenen Frist (maximal 2 Monate) in dem betroffenen Regionalbereich weitere Wahlen, entsprechend den Vorgaben der Ziffer 6.6.1., durchzuführen sind. Weiterhin hat er in den Regionalbereichen aktiv die Suche nach einem Regionalvertreter zu unterstützen.

Eine Abberufung aus dem Vorstandsamt aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Hierzu ist auf Antrag ein Beschluss des Vorstandes (Ziff. 6.1.) zu fassen, dem mehr als 75% aller verbleibenden Vorstandsmitglieder zustimmen müssen.

Eine Niederlegung des Amtes als Vorstand aus persönlichen Gründen ist jederzeit zulässig. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

#### **6.6 Vorstandmitglieder (Regionalvertreter)**

##### **6.6.1 Regionalwahl**

Die Wahl der Regionalvertreter erfolgt entsprechend den nachfolgenden Vorgaben, ausdrücklich außerhalb der Mitgliederversammlung:



1. Die Wahlen der Regionalvertreter erfolgt jeweils getrennt in den Regionalgebieten (vgl. Ziffer 3.4.; Anlage 1). Die Amtszeiten entsprechen den Vorgaben der Ziffer 6.5.
2. Rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode informiert die Geschäftsstelle die Mitglieder des jeweiligen Regionalbereiches über den bevorstehenden Ablauf der Wahlperiode und weist auf die Notwendigkeit zur Durchführung von Neuwahlen hin, dies unter Aufforderung zur Bekanntgabe von Wahlinteressenten durch die Mitglieder des betroffenen Regionalbereiches. Die Geschäftsstelle hat eine angemessene Frist vorzugeben, innerhalb derer Wahlvorschläge wirksam eingereicht werden können.
3. Jedes Mitglied des Regionalgebietes ist sodann berechtigt, innerhalb der durch die Geschäftsstelle gesetzten Frist, schriftlich (Textform) Wahlvorschläge zu unterbreiten.
4. Nach Sammlung und Sichtung der Wahlvorschläge durch die Geschäftsstelle, startet diese einen Wahlauf Ruf (in Textform) an die Mitglieder in dem betreffenden Regionalgebiet (incl. Vorstellung/Steckbrief des Bewerbers) und fordert, unter Setzung einer weiteren angemessenen Frist, zur schriftlichen (Textform) Stimmabgabe auf. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
5. Der Bewerber auf dessen Namen, innerhalb der gesetzten Frist, die meisten Stimmen abgegeben werden, entscheidet die Wahl für sich. Bei Stimmengleichheit wird durch die Geschäftsstelle zwischen den Bewerbern mit den gleich vielen Stimmen eine Stichwahl in gleicher Form durchgeführt.
6. Die Amtszeit des neu oder, soweit zulässig, wieder gewählten Vorstandes beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Amtszeit des aktuellen Regionalvertreter endet. Die Wahlperioden der jeweiligen Regionalvertreter können abweichen. Nur die jeweiligen Mitglieder des Regionalbereiches sind bei der Wahl Ihres Regionalvertreter wahlberechtigt. Wer die meisten Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Sollte für einen Regionalbereich im ersten Wahlgang, unter den Vorgaben des Ziffer 6.6. Abs.: 1-5, kein Vorstand gewählt werden können, so kommt die Regelung des Ziffer 6.5.Abs.3 zur Anwendung.

### **6.6.2 Aufgaben**

Die Regionalvertreter sind erster Ansprechpartner für die Mitglieder und die im jeweiligen Regionalgebiet aktiven Verbände. In regionalen Angelegenheiten sind sie auch erster Ansprechpartner für alle Verbundunternehmen und sonstigen Institutionen. Im Rahmen der Ziele der IG (Ziffer 3.) sind sie in ihrem Regionalgebiet zuständig für Beschlussfassungen, die ausschließlich regionale Angelegenheiten betreffen. Die Regionalvertreter regen die Mitgliedsbanken zur Beteiligung an Initiativen der IG und zur Unterstützung der Ziele der IG an. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Einbeziehung der Mitglieder bei der Besetzung von Gremien auf Verbands- und Verbundebene und bei sonstigen Institutionen gerichtet. Die Regionalvertreter informieren die weiteren Mitglieder des Vorstandes regelmäßig, bei besonderer Aktualität auch ad hoc, über Tätigkeiten und Aktivitäten im Regionalgebiet.

### **6.7. Kooptierte Vorstandsmitglieder; Aufgaben**

Weiterhin besteht der Vorstand auch aus kooptierten Vorständen. Die Anzahl der kooptierten Vorstandsmitglieder ist auf maximal fünf Vorstände begrenzt. Kooptierte Mitglieder werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit (siehe Ziffer 6.1. letzter Absatz) gewählt. Jeder Regionalvertreter (Ziffer 6.6.) sowie der Bundessprecher sind vorschlagsberechtigt. Kooptierter Vorstand kann nur ein Vorstand eines Mitglieders werden.

Kooptierte Vorstände sind unterstützend tätig und haben die identischen Rechte wie die Regionalvertreter (Ziffer 6.6.). Insbesondere haben sie ein eigenständiges Stimmrecht.



Ziel und Aufgabe der kooptierten Vorstände ist die fachliche Ergänzung und Unterstützung des Vorstandes zur Optimierung der Vorstandsarbeit.

## **6.8 Bundessprecher**

### **6.8.1 Wahl**

Der Vorstand wählt aus den Reihen der Regionalvertreter einen Bundessprecher. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit (siehe Ziffer 6.1. letzter Absatz).

Wiederwahlen sind entsprechend der Regelung der Ziffer 6.5. möglich.

Wird ein als Regionalvertreter gewählter Vorstand zum Bundessprecher gewählt, sind Ergänzungswahlen eines zusätzlichen Regionalvertreters, entsprechend den Vorgaben der Ziffer 6.6.,1 durchzuführen. Die Ergänzungswahlen haben in dem Bereich zu erfolgen, in dem der Bundessprecher zuvor als Regionalvertreter gewählt worden ist. Der nachrückende Regionalvertreter übernimmt vorrangig die Unterstützung des Bundessprechers bei der Wahrung seiner Aufgaben als Regionalvertreter. Der insoweit ergänzend gewählte Regionalvertreter hat die gleichen Rechte wie die übrigen Regionalvertreter.

Die Amtszeit des ergänzenden Regionalvertreters endet automatisch mit dem Ausscheiden des Bundessprecher aus dessen Amt, gleich aus welchem Rechtsgrund. Vorgenanntes gilt nicht, wenn der Bundessprecher vom Amt als Bundessprecher und als Regionalvertreter zurücktritt.

Der Bundessprecher ist wie alle weiteren Vorstände (Ziffer 6.2.) ebenso ehrenamtlich tätig.

### **6.8.2 Aufgaben**

- 1. Vorstand
- Repräsentant der IG
- Vertretung der IG im Innen- und Außenverhältnis
- Koordination der Tätigkeiten des Vorstandes
- Einberufung der Vorstandssitzungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Leitet die Mitgliederversammlung und legt den Jahresbericht über die Tätigkeiten der IG vor
- Wird eigenverantwortlich im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Arbeitsziele tätig
- Leitet die Geschäftsstelle, die ihn in besonderer Weise bei seiner Tätigkeit unterstützt
- Führung und Verwaltung der Finanzgeschäfte, sowie Rechenschaft

## **6.9 Stellvertretender Bundessprecher**

### **6.9.1 Wahl**

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen bis zu drei Stellvertreter für den Bundessprecher. Die Wahl erfolgt

mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Regelungen der Ziffer 6.5. finden Anwendung.

Für die Positionen der stellvertretenden Bundessprecher erfolgt keine ergänzende Aufnahme weiterer Regionalvertreter.

### **6.9.2 Aufgaben**

- 2. Vorstand
- Vertretung des Bundessprechers in seinen Aufgaben gemäß Ziffer 6.8.2.
- Unterstützung des Bundessprechers bei der Repräsentation und Vertretung der IG
- Die Übernahme weiterer Aufgaben erfolgen in Abstimmung mit dem Bundessprecher

### **6.10. Aufgabenverteilung im Vorstand**

Im Vorstand werden die Zuständigkeiten (z.B. Sachgebiete) auf einzelne Mitglieder verteilt. Eine entsprechende Sachgebietszuordnung wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **6.11. Vertretung**

Die IG wird durch den Bundessprecher (1.Vorstand) und die stellvertretenden Bundessprecher (2.Vorstand) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt (§ 26 BGB) und vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreit. Somit ist Ihnen also die Befugnis erteilt, bei allen Rechtshandlungen, welche der Verein mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

## **7. Mitgliederversammlung**

### **7.1 Mitgliederversammlung**

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung der IG ist die Versammlung aller Mitglieder.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung sowie deren Leitung erfolgt durch den Bundessprecher, alternativ durch seinen Stellvertreter.

Der Termin sowie der Veranstaltungsort werden durch den Vorstand beschlossen und spätestens sechs Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat folgende Informationen zu enthalten:

- Datum der Versammlung
- Ort der Versammlung
- Form der Durchführung der Versammlung samt Beschlussfassung (Präsenz, Hybrid, Online, etc.) und Hinweise zur Organisation
- Benennung der Tagesordnungspunkte

Die Einladung kann in jeglicher Form versandt werden - insbesondere auch digital sowie in Textform.





Abweichend von der geplanten Tagesordnung, können weitere Tagesordnungspunkte durch die Mitglieder schriftlich bis zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden, sofern mindestens 10% der Mitglieder diesen Punkt unterstützen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen innerhalb der obigen Frist in der Geschäftsstelle (Ziffer 8.) eingereicht werden. Die Tagesordnung ist sodann zu ergänzen und den Mitgliedern spätestens im Termin der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation (z.B. Videokonferenzen) durchgeführte Versammlungen und Beschlussfassungen der Mitglieder sind ergänzend oder ersetzend zulässig. Die Durchführung als gemischte (hybride) Versammlungen ist ausdrücklich möglich. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **7.2 Teilnahme**

Sämtliche Mitglieder der IG sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ebenso sind sie stimmberechtigt.

Mitglieder können sich gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Maximal kann ein Mitglied zwei weitere Mitglieder vertreten. Darüberhinausgehende Mehrvertretungen sind ausgeschlossen.

## **7.3 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- Beschluss des Kassenberichtes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen oder Auflösung der IG
- Beschluss über die Beitragsordnung

## **7.4 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der teilnehmenden (gleich in welcher Form: Präsenz, Online, Hybrid) Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.



Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich, soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, einer einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Ausnahmen bilden Satzungsänderungen und die Auflösung der IG. Hierfür müssen über 75% der an dem Beschluss teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Die Beschlussfassung ist neben der Präsenzabstimmung ergänzend oder ersetzend auch schriftlich, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation möglich (vgl. 7.1). Die Art der Beschlussfassung legt der Vorstand fest.

### **7.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand der IG kann jederzeit durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss (Ziffer 6.1. letzter Absatz) eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen und einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mehr als 25% der Mitglieder, muss der Vorstand innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu stellen.

## **8. Geschäftsstelle**

Die IG unterhält eine Geschäftsstelle. Deren Aufgaben sind unter anderem:

- Unterstützung des Vorstandes der IG
- Operative Umsetzung der strategischen Ziele des Vorstandes
- zentrale Anlaufstelle für Mitglieder der IG, Verbände, Verbundunternehmen und sonstige Institutionen
- Vermittler zu den regionalen bzw. entsprechenden fachlichen Ansprechpartnern
- Aufbau einer funktionierenden Kommunikation zwischen den
  - Mitgliedern
  - IG Vorstand
  - Verbänden
  - Verbundunternehmen
  - und externen Einrichtungen
- ordnungsgemäße Führung der IG Finanzen inkl. Beitragswesen
- Mitgliederverwaltung

Im Zuge einer effizienten und kostengünstigen Kommunikation werden Mitteilungen an die Mitglieder in der Regel mittels einer elektronischen Kommunikationsplattform oder per E-Mail versendet. Jedes

Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen der Mitgliederdaten (E-Mail-Adresse, Postanschrift oder Vorstandsveränderungen) der IG (Geschäftsstelle) mitgeteilt werden.

Mitteilungen der IG an die Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie mittels elektronischer Plattform kommuniziert oder an die letzte der IG bekannt gewordene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gesandt worden sind

Um den Aufgaben gerecht zu werden ist der Vorstand berechtigt, die notwendigen personellen und technischen Ressourcen zu heben. Er ist berechtigt, unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes, entsprechend notwendige Verträge abzuschließen und Verpflichtungen zu Lasten der IG einzugehen. Schuldverhältnisse jeglicher Art sind zulässig. Diese Aufgabe kann durch den Vorstand auf einzelne Mitglieder des Vorstandes oder die Geschäftsführung der Geschäftsstelle delegiert werden.

Soweit die Geschäftsstelle in Räumlichkeiten eines Mitgliedes unterhalten wird, ist für die Nutzung ein den üblichen Verhältnissen entsprechendes Mietverhältnis abzuschließen. Es sind die Miete, der Mietgegenstand sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten entsprechend einem Vertrag zu regeln, der dem Drittvergleich (Wirtschaftlichkeitsgebot) Stand hält. Die Kosten für Kommunikationsmittel und sonstige Hilfsmittel sind in die monatliche Miete eingerechnet.

Über den Abschluss des Mietvertrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit (Ziffer 6.1. letzter Absatz).

Über die materielle und finanzielle Ausstattung der Geschäftsstelle, insbesondere die Vergütung des Personals, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit (Ziffer 6.1. letzter Absatz).

## **9. Auflösung der Interessengemeinschaft**

Voraussetzung für die Auflösung der IG ist eine Mehrheit von über 75 % der teilnehmenden (gleich in welcher Form: Präsenz; Online; Hybrid) und gültig abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Sollte am Abschlusstichtag der Liquidation - unter Berücksichtigung der noch bestehenden Verpflichtungen - die IG noch über Vermögen verfügen, so ist dieses an die noch existierenden Mitglieder im Verhältnis zur letzten Beitragserhebung auszuführen. Alternativ kann die Mitgliederversammlung eine andere Verwendung beschließen, sofern über 75 % der teilnehmenden (gleich in welcher Form: Präsenz; Online; Hybrid) Mitglieder in der Mitgliederversammlung dafür stimmen.

Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand als Liquidator.

## **10. Inkrafttreten**

Die Satzung sowie entsprechende Ergänzungen treten im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

## Anlage 1 zur Satzung der Interessengemeinschaft kleiner und mittlerer Genossenschaftsbanken e.V.

### Anlage 1: Struktur der Regionalgebiete (Stand 03/2022):

Name	Definition
BWGV West	Gem. Beschluss IG Vorstand vom 18.03.2022
BWGV Ost	Gem. Beschluss IG Vorstand vom 18.03.2022
GVB Nord	Regierungsbezirke Ober-/Unter-/Mittelfranken sowie Oberpfalz
GVB Süd	Regierungsbezirke Ober-/Niederbayern und Schwaben
GVWE	Gebiet des Genossenschaftsverbandes Weser-Ems
GV Verband der Regionen – Nord	Regionaltage 1-3
GV Verband der Regionen – Ost	Regionaltage 4-5
GV Verband der Regionen – Süd	Regionaltage 6-8
GV Verband der Regionen – West	Regionaltage 9-14